

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 2. November 2022,  
Zahl: 817-0/2022, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe und für die gemeinde-  
eigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016,  
zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen  
Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.  
80/2020, wird verordnet:

### **§ 1** **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Gemeindefriedhöfe, der Grabstätten, der  
Urnennischen und der Aufbahrungshallen werden von der Gemeinde Steindorf am Ossiacher  
See Gebühren ausgeschrieben.

### **§ 2** **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Gemeindefriedhöfe,  
der Grabstätten und der Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der  
Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshallen  
sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See  
in Bodensdorf und in Steindorf.

### **§ 3** **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Gebühr für die Grabstätten beträgt für die Dauer von 10 Jahren für
  - a) ein Einzelgrab € 150,00,
  - b) ein Doppelgrab € 300,00,
  - c) eine Einzel-Urnennische € 200,00 für die ersten 10 Jahre,  
€ 150,00 für alle weiteren 10 Jahre,
  - d) eine Doppel-Urnennische € 350,00 für die ersten 10 Jahre,  
€ 300,00 für alle weiteren 10 Jahre,
  - e) eine Urnensäule (Gemeindefriedhof Steindorf) € 650,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt je Aufbahrung € 100,00.

**§ 4**  
**Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnennischen erwirbt bzw. die Aufbahnhallen zur Benützung beansprucht.

**§ 5**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 23.10.2017 Zahl: 817/2017, mit der die Friedhofsgebühren auf den Gemeindefriedhöfen in Bodensdorf und Steindorf festgesetzt werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Georg Kavalarič)

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: \_\_\_\_\_